

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Internationales Trickfilm-Festival Stuttgart.“

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne § 52 Absatz 2 Nummer 5 AO, insbesondere des künstlerischen Animationsfilms und verwandter künstlerischer Animationsformen im Rahmen des Internationalen Trickfilm-Festivals Stuttgart.
2. Weitergehender Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung der „Film- und Medienfestival gGmbH, Stuttgart“ und anderer gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Maßnahmen zur Erfüllung deren gemeinnütziger Tätigkeiten.
3. Der Zweck wird hierzu insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiter geleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden.
4. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO). Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

5. Der Verein kann seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen, insbesondere durch die Betreuung der teilnehmenden Animationsfilmer\*innen und Studierenden sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Symposien, Vorträgen, Fortbildungen, Workshops, Ausstellungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch unter Animationsfilmer\*innen und Studierenden sowie die Förderung von Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen zum künstlerischen Animationsfilm sowie Stiftung von Preisgeldern oder Stipendien für junge Animationskünstler\*innen im Rahmen des Internationalen Trickfilm-Festivals Stuttgart.
6. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
2. Über den Antrag in Textform oder in Schriftform entscheidet der Vorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag muss Name, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse und Meldeanschrift des/der Antragstellenden enthalten.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit zum Jahresende möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst zwei Wochen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat, durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bekannt zu machen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Auf Antrag kann ein Mitglied von der Pflicht zur Beitragszahlung für ein Kalenderjahr befreit werden, hierüber entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie mindestens einem/einer und bis zu vier Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzeln vertreten. Stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Befreiung von der Beitragspflicht.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen. Dieses Benennungsrecht steht dem Vorstand zu, die verbliebenen Vorstandsmitglieder entscheiden mehrheitlich bzw. allein, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt waren.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von vier Tagen einzuhalten und eine Tagesordnung mitzuteilen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r der Stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu bestimmen ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters /der Leiterin der Vorstandssitzung.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll zumindest Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Name der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen seiner Wahl als beratende Gäste hinzuziehen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können nicht abstimmen.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Wahl des Rechnungsprüfers /der Rechnungsprüferin;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds, soweit in soweit nicht der Vorstand befugt ist;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- g) Beschlussfassung darüber, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung beraten und dem Vorstand Maßnahmen empfehlen, wobei die Umsetzung in der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes liegt. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung soll im Regelfall in Präsenz stattfinden.
3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen eine Wahlordnung beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den

Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion dazu einem Wahlleiter oder Wahlleiterin oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die/der Protokollführende wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
3. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und anderer Medienvertreter\*innen entscheidet der Vorstand, in der Versammlung selbst die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder wie bei der letzten Mitgliederversammlung gewählte Vorstände anwesend sind.



5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
7. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine/r der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; Name des Versammlungsleiters /der Versammlungsleiterin und der/des Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung, bei Wahlen die Amtsannahmeerklärung der Vorstandsmitglieder, wenn diese in der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Beschluss angegeben werden.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangt. Der Vorstand hat dem Verlangen binnen vier Wochen Folge zu leisten. Diese muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinschaftlich zu zweit zur Vertretung berechnigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt, oder der Film- und Medienfestival gGmbH zu, der/die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Juli 2022 errichtet und am 26. September 2022 in § 14 und am 24. Oktober 2022 in § 2, § 7 und § 11 geändert.